

# Miet- und Nutzungsvertrag

Zwischen dem TC Wiesental 1974 e.V. (im folgenden Vermieter genannt)
und Herrn/Frau/Firma (nicht Zutreffendes streichen)
(Name)
(Anschrift)
Telefon und E-Mail-Adresse
(im Folgenden Mieter genannt) wird folgende Miet- und Nutzungsvereinbarung getroffen.
§ 1 Vertragsgegenstand
Der Vermieter vermietet an den Mieter die Räumlichkeiten im Lindenweg 2, 68753 Waghäusel/Wiesental.
Die Überlassung der Räume erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung (Bezeichnung der Veranstaltungsart, z. B. Hochzeit, Geburtstagsfeier, Firmenfeier o.ä.)
mit voraussichtlich Personen.
§ 2 Mietzeitraum
Datum der Veranstaltung:
Das Nutzungsverhältnis beginnt am um Uhr
und endet am Uhr.
Im Nutzungszeitraum inbegriffen sind die Zeiten für Aufbau und Dekoration, die Veranstaltung selbst und der Abbau/Abholung durch den Mieter. Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird der Termin vom Vermieter für den Mieter freigehalten.

Eine Absage wegen höhere Gewalt seitens des Vermieters ist möglich. Der Vorstand behält sich die Nutzungsvergabe des Vereinsheims in letzter Konsequenz vor.

Der Mieter verpflichtet sich den Vermieter zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedoch minestens 6 Wochen vorher, darüber zu informieren, wenn er den vereinbarten Miettermin nicht einhalten kann und die Veranstaltung absagen muss.

Bei Absage der Veranstaltung bis zu **3 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn fällt **keine** Gebühr an.

Danach erheben wir eine Gebühr von 50% der fälligen Miete.

### § 3 Verhalten des Mieters und seiner Gäste

Der o. g. Mieter hat bei der Veranstaltung anwesend zu sein, gilt dem Vermieter gegenüber als direkter Ansprechpartner und ist allein haftend.

Grundsätzlich sind Lärmbelästigungen und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ohne Genehmigung untersagt.

Eventuelle Bußgeldverfahren und die Nichteinhaltung der Sperrstunde (Ruhestörungen) gehen zu Lasten des Mieters. Bei groben Verstößen kann die Weiterführung der Veranstaltung ohne Rückerstattung der Mietkosten durch Mitglieder des Vorstands untersagt werden. Bei nächtlicher Nutzung des Vereinsheims wird dringend auf die Einhaltung der Nachtruhe hingewiesen.

Der Mieter haftet gegenüber dem TCW für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstehenden Schäden an Personen, Sachen (insbesondere an Gegenständen, Gebäuden, und Außenanlagen) sowie in allen Rechten, die durch ihn, seine Beauftragten oder Teilnehmer und Besucher entstehen.

## § 4 Benutzung der Spielgeräte

Der Verein übernimmt keine Haftung bei der Benutzung aller Spielgeräte (z. B. Trampolin, Schaukel usw.)

#### § 5 Beschädigungen

Beschädigungen an den Spielgeräten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Beschädigungen der Tennisplätze, des Inventars des Clubheims, der Sanitärenanlagen, Küche usw. werden dem Mieter nach Gutachten in vollem Umfang in Rechnung gestellt.

Schäden jeglicher Art sind unaufgefordert bei der Endabnahme dem Vermieter zu melden.

## § 6 Sonstige Vereinbarungen

Für eventuelle Diebstähle und Unfälle im Vereinsheim und auf dem Vereinsgelände übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.

# § 7 Nutzungsgebühren / Schlüsselübergabe

Die Gebühr für die Nutzung beträgt 200,00 Euro (Mietgebühr ) incl. Endreinigung (nass) durch den Vermieter.

Die Abrechnung erfolgt in bar nach Ablauf des Nutzungsverhältnis bei Übergabe des Schlüssel.

Im Vereinsheim ist eine Schließanlage eingebaut. Geht einer der übergebenen Schlüssel verloren, ist umgehend der Vermieter zu informieren. Den Austausch der betroffenen Schließzylinder und die benötigte Replikation der benötigten Schlüssel organisiert der Vermieter. Sämtliche, damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Gleiches gilt für die Beschädigung von Zylindern, Schlüsseln u .ä. .

# § 8 Zusätzliche Leistungen (nach vorheriger Absprache)

Starkstromanschluss,	Gasgrill, Stromkosten	für die Stellung eine	es Kühlwagens geger
Gebühr	•	_	

Waghäusel,	
	<u>_</u>
Mieter	Vermieter